



Kassenärztliche Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der Heilmittelversorgung

Rechtsgrundlagen der Heilmittel-Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Gesetzliche Normen

§§ 2, 12, 70 SGB V Wirtschaftlichkeitsgebot

§ 106 SGB V Wirtschaftlichkeitsprüfungen

§ 84 SGB V Heilmittel - Richtgrößen - Rahmenvorgaben

> § 92 SGB V Heilmittel-Richtlinie des G-BA

§ 296, 297 SGB V Datenübermittlung Wirtschaftlichkeitsprüfung

Untergesetzliche Normen

Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung des BMGS

Bundesmantelverträge

Bundes-Heilmittel-Rahmenvorgaben Bundes-Richtgrößen-Rahmenvorgaben

Regionale Prüf-, Heilmittelund Richtgrößenvereinbarungen

Geschäftsordnungen der Beschwerdeausschüsse

Rechtsgrundlagen der Heilmittel-Wirtschaftlichkeitsprüfungen

§ 12 SGB V Wirtschaftlichkeitsgebot

Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.



§ 92 SGB V Heilmittelrichtlinien des G-BA

Richtlinien über die Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung nach dem allgemein anerkannten medizinischen Stand



§ 106 SGB V Wirtschaftlichkeitsprüfung

Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen überwachen die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch Beratungen und Prüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V

§ 106 SGB V Wirtschaftlichkeitsprüfung



§ 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V Auffälligkeitsprüfungen

Richtgrößenprüfung (Regelprüfmethode)

Sonstiger Schaden (§ 48 BMV-Ä, § 44 EKV)

statistische Vergleichsprüfung nach Durchschnittswerten

Einzelfallprüfung

Eingeschränkte Einzelfallprüfung mit Hochrechnung

Vertikalvergleich



§ 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V Zufälligkeitsprüfungen

Stichprobenprüfung (Regelprüfmethode)

Zustandekommen von Ausgabenvolumen und Richtgrößen

§ 84 Abs. 7 S. 1 SGB V – Bundes-Rahmenvorgaben Heilmittel

Festlegung der Rahmenvorgaben für die Inhalte der Heilmittelvereinbarungen bis 30. September



§ 84 Abs. 1 SGB V – regionale Heilmittelvereinbarungen

Festlegung der Ausgabenvolumen, Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele, Zielvereinbarungen und Kriterien für Sofortmaßnahmen zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens bis 30. November § 84 Abs. 7 S. 4 SGB V – Bundes-Rahmenvorgaben Richtgrößen

Vorgaben zur Gliederung der Arztgruppen das Nähere zum Fallbezug, Bestimmung der altersgemäßen Gliederung der Patientengruppen und Krankheitsarten



§ 84 Abs. 6 SGB V – regionale Richtgrößenvereinbarungen

Vereinbarung arztgruppenspezifischer fallbezogener Richtgrößen für auf das Kalenderjahr bezogene Volumen der je Arzt verordneten Heilmittel (Richtgrößenvolumen) bis 15. November

Berechnung von Richtgrößen und Richtgrößenvolumen der Arztpraxis

Anteil Verordnungskosten je Fachgruppe

Anteil M/F und R je Fachgruppe

Anzahl Fälle je Fachgruppe

Richtgröße je Fall

Anzahl der Fälle der Praxis

Richtgrößenvolumen M/F und R

